

ETUDE  
DE  
**M<sup>e</sup> ALPHONSE SCHULTZ, Notaire**  
à MARMOUTIER (Bas-Rhin)

*Contrat de Change*

*par*

*Yannick Albert Herz*

*et Mademoiselle Coralie Wall à Marmoutier.*

3. Januar 1936.

CJ 00154



## Ehevertrag.

Verhandelt zu Carnoules in der Wohnung des Herrn Lazare Wall  
am dritten Februar  
des Jahres neunzehnhundertdreizehndreissig.

Vor dem unterzeichneten Notar M. Edmond Doll, mit dem Amts-  
sitz in Carlsruheim, als Verwalter des Notariats Carnoules,  
sind erschienen von Person bekannt:

- 1.) Herr Albert Herz, Fischhändler, wohnhaft in Carnoules  
volljähriger Sohn der zu Haiger wohnhaften Eheleute Hermann  
und Françoise geborene Katzenstein.
- 2.) Fräulein Coralie Wall, ohne Gewerbe, wohnhaft zu Carnoules  
volljährige Tochter des zu Carnoules wohnhaften Ehegers Herrn  
Lazare Wall und seiner Elspas Pauline geborene Waller.

Zu Erscheinenen erklärt zur Beurkundung, was folgt:

Herr Albert Herz und Fräulein Coralie Wall beabsichtigen dennoch  
die Ehe miteinander einzugehen, und haben daher deren civile Klauseln  
und Bedingungen wie folgt festgelegt:

### Artikel eins.

Die zukünftigen Eheleute vereinbarten dass für ihre Ehe das System der Er-  
bungschaftsgemeinschaft gemäß Artikel 1498 und 1499 des Code civil angebaut  
sein soll.

Longemais verbleibt einem jeden der Ehegatten ab eingebrachte Gut, alles  
was ihm bei Abschluss der Ehe bereits gehört, ferner alles was er während der Ehe

durch Erbodbst, Schenkung oder Vermächtnis erhält.

Gesamtgut wird demnach nur, was die künftigen Eheleute während der Ehe durch ihre Arbeit erwerben, nebst den Erträginnen des Gesamtgutes und des eingebrachten Gutes.

Bei Auflösung der Ehe wird jeder Ehegatte selbst oder durch seine Erben die Kleidungsstücke, Leibwäsche, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, die zu seinen persönlichen Gebrauch gedient haben, zum Voraus und ohne irgend welche Entschädigung wegziehen.

#### Artikel zwei.

Die Braut erklärt in die Ehe einzutreten:

- a) einen Bargeldbetrag von zwanzigtausend francs.
- b) Leibwäsche, Bettwäsche und Cafetière, deren Eingelverzeichniß nicht verlangt wird, im Gesamtwerte von viertausend francs.
- c) eine Schlafzimmersinnsichtung, bestehend aus einem Bett, einem Schrank, zwei Nachtkabinettchen, einer Coiffure, und zwei Stühlen, ausgeschlagen für die Abwendung der Einrichtungsgebihrungen zu viertausend francs.
- d) eine Kücheninnsichtung im Werte von eintausend francs.

Der Bräutigam erklärt von diesem Einbringen genaue Kenntnis zu haben und wird von Zeuge oder Beobachter ab damit belastet sein.

#### Artikel drei.

Für den Fall der Auflösung der Ehe durch das Ableben des einen der Ehegatten mobilisieren diese und werfen in die Gütergemeinschaft ein ihr gesamtes persönliches Vermögen und bestimmten als Ehevertragliche Fortübertragung genau Artikel tausendfünfhundertfünfundzwanzig des Code Civil dass die gesamte Gütergemeinschaft, unter Ausschluß der Rücknahme

der durch die Person des Erbversterbenden, dieser einverlässlichen Vertrags und Kapitalien, dem Überlebenden der Legatess zu vollem Eigentum zugestellt werden soll.

Sollte aber der überlebende Legat eine zweite Ehe eingehen und Abkömmlinge aus der Ehe vorlaufen sein, so soll mit rückwirkender Kraft vom Tage der Auflösung der Ehe an, die Gütingenenschaft derart geteilt werden, dass dem überlebenden Ehe eine Hälfte in vollem Eigentum und die andere Hälfte in gleinem Besitzbrauch zufallen soll.

Dies sind die Vereinbarungen der Parteien, welche von ihnen in allen Punkten wechselseitig angenommen wurden.

Vor Schluss las der Notar den Erstdienstnern vor die Artikel 1391 und 1394 des Code civil und übergab ihnen die drei letzten Artikel vorgeschnittenen Bescheinigung, welche vor Abschluss der Ehe dem Standesbeamten zu übergeben sein wird.

Die Erstdienstnern hatten ausdrücklich Beurkundung in deutscher Sprache beantragt, da sie ihrer Erklärung nach die französische nicht beherrschen.

#### Hierüber Urkunde,

welche nach Vorlesung von den Erstdienstnern geschmückt und von ihnen selbst dem Notar eigenhändig unterschrieben wurde.

Folgen die Unterschriften.

Tol. 436 fol. 85 N° 336 enregistré

à Savoie, Bureau N° 1.

le onze Janvier 1936.

Reçu : 0,5% = 145.- Fr.

Cent quarante-cinq francs.

signé: Bourauet.

Pour Expédition Conforme :



Doll.  
notaire.

francs de francs 299.75

payé le 23 avril 1936

Pour le malade :

E. Mme

